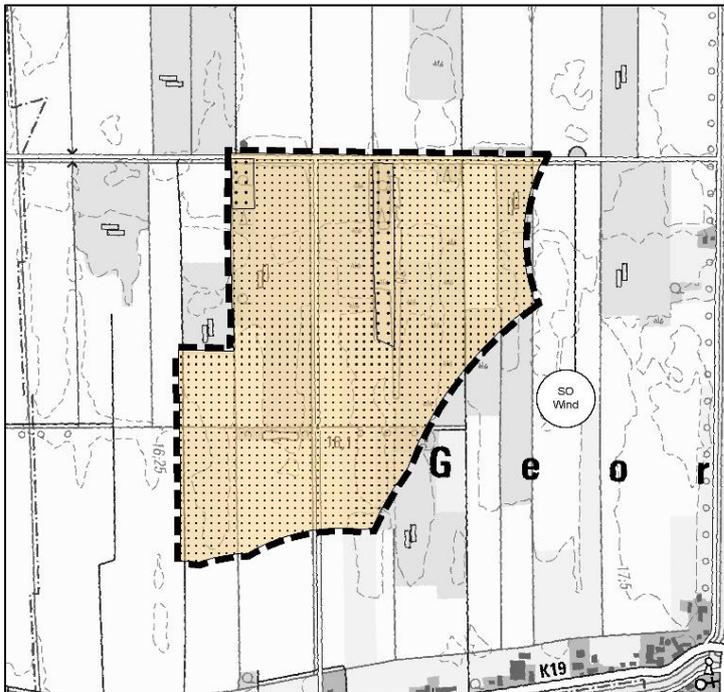


Samtgemeinde Neuenhaus, 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Georgsdorf“



Zusammenfassende Erklärung nach §§ 6 Abs. 5 und 6a Abs. 1 BauGB

Auftraggeber:

Samtgemeinde Neuenhaus

Datum:

August 2021

Samtgemeinde Neuenhaus, 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Georgsdorf“

planungsgruppe **grün**
Freiraumplanung | Umweltplanung

Auftraggeber:

Samtgemeinde Neuenhaus

Bearbeitung / Verfasser:

Planungsgruppe grün gmbh

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Gotthard Storz

Bearbeitung:

M. Sc. Landschaftsökolog. Paulina Schild

Projektnummer:

P 2334

Bearbeitet / Korrekturen:

Rembertstraße 30
D-28203 Bremen
Tel. 0421 – 699 025 0
Fax 0421 – 699 025 99
E-Mail: bremen@pgg.de

Alter Stadthafen 10
D-26122 Oldenburg
Tel. 0441 – 998 438 0
Fax 0441 – 998 438 99
E-Mail: oldenburg@pgg.de

Sitz der Gesellschaft: Bremen
Handelsregister: Amtsgericht
Bremen HR 26380 HB

www.pgg.de

Geschäftsführer:
Markus Baritz
Martin Sprötge
Gotthard Storz
Tim Strobach

Inhalt

1	Planungsanlass und Planungsziel.....	2
2	Verfahrensablauf.....	4
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	5
4	Berücksichtigung der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung	9
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	11

1 Planungsanlass und Planungsziel

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans soll innerhalb des Sondergebiets für Windenergieanlagen (Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung gem. § 35 BauGB) im Bereich Georgsdorf (rechtskräftige 16. Flächennutzungsplanänderung) die Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen als Maß der baulichen Nutzung nach § 5 (2) Nr. 1 BauGB aufgehoben werden. Der Feststellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Samtgemeinde Neuenhaus erfolgte am 25.11.2014. Die Genehmigung dieser 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 16.04.2015 durch den Landkreis Grafschaft Bentheim (AZ LK GB/2.6/ON). Bestandteil der 16. Flächennutzungsplanänderung, welche ein Sondergebiet für Windenergieanlagen von 80 ha umfasst, ist eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auf 200 m.

Die geplante Aufhebung der Höhenbegrenzung durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist folgendermaßen begründet:

- Die Planung der Samtgemeinde stammt aus dem Jahr 2014. Nachdem seither ca. 5 Jahre vergangen sind, hat sich die Technik weiterentwickelt. Leistungsstärkere und größere Windenergieanlagen sind auf dem Markt verfügbar und deren Errichtung ist wirtschaftlich sinnvoll (verbesserte Energiebilanz, s. u.). Diesem Kriterium der wirtschaftlich sinnvollen Nutzbarkeit kommt insgesamt eine wichtige Bedeutung zu (vgl. etwa Nds. OVG, Urt. v. 05.03.2018 - 12 KN 144/17, Rn. 63). Demgegenüber sind die Errichtung kleinerer Anlagen und damit eine Höhenbegrenzung auf 200 m aktuell nicht mehr sinnvoll. Diesbezüglich ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zwischenzeitlich auf das System der Ausschreibung umgestellt worden ist, es also keine festen Fördersätze mehr gibt, sondern sich die Projekte im Wettbewerb mit anderen Projekten um auskömmliche Vergütungen bewerben müssen. Für eine Zuschlagserteilung müssen die geforderten Preise sinken. Dieses bedingt deutlich leistungsfähigere Windenergieanlagen, die wiederum größere Höhen benötigen. Daher ist die Aufhebung der Höhenbegrenzung u. a. mit den Änderungen am EEG gerechtfertigt.
- Gegen eine Höhenbegrenzung spricht zudem, dass zwischenzeitlich bekanntlich der Nds. Windenergieerlass in Kraft getreten ist. Dieser verweist generell unter Pkt. 2.2 darauf, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen. Die dort verwendete Formulierung „sollen“ indiziert, dass dieses in der Regel zu unterbleiben hat. Diese Wertung konnte die Samtgemeinde im Jahr 2014 naturgemäß noch nicht berücksichtigen. Durch die 16. Flächennutzungsplanänderung wurde der Windenergie substanziell Raum verschafft (siehe Umweltbericht zur 16. Flächennutzungsplanänderung, vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09 sowie BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst lediglich die Aufhebung der Höhenbegrenzung und damit eine Änderung des Maßes der baulichen Nutzung entsprechend § 249 Abs. 1 S. 1, 2 BauGB. Die räumliche Ausdehnung des Sondergebiets für Windenergieanlagen bleibt dabei unangestastet. Es muss demnach in der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht noch einmal begründet werden, dass mit der Änderung - oder diese im Zusammenwirken mit den

vorhandenen Darstellungen - die Anforderungen des § 35 Abs. 3 BauGB und somit auch in Bezug auf das Plankonzept für den Außenbereich erfüllt werden (vgl. OVG NRW, Urt. v. 17.05.2017 - 2 D 22/15.NE-, juris). Nach rechtlicher Einschätzung von Rechtsanwalt C. Brand (Berghaus, Duin & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Aurich) auf Grundlage dieses Urteils und der Prüfung des Normzwecks (vgl. Scheidler, ZfBR- Sonderausgabe 2012, 76, 79) gilt die Erhöhung der Energiebilanz durch die Errichtung von größeren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen als Änderung des Maßes der baulichen Nutzung. Im Vergleich zu den vormals geplanten WEA des Typs Enercon E-115 mit einer Jahresenergieerzeugung (AEP) von 11,7 MWh, beträgt die Energiebilanz bei aktuellen Anlagentypen wie beispielsweise E-160 (EP5) 20,4 MWh und liegt damit deutlich höher.

Der Entfall der Höhenbegrenzung entspricht insgesamt den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung und insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts im Hinblick auf die Schaffung substantziellen Raums für die Windenergie.

Der Aufstellungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 09.09.2019 vom Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Samtgemeinde Neuenhaus gefasst. Der Samtgemeindeausschuss hat der 29. Flächennutzungsplanänderung am 11.09.2019 zugestimmt.

Auf dieser Basis wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Planunterlagen wurden vom 21.11.2019 bis einschl. 03.01.2020 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Die frühzeitige Beteiligung diente dazu, den Inhalt und Umfang der Umweltprüfung und damit des Umweltberichtes zu den Teilfortschreibungen mit den beteiligten Stellen abzustimmen.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Neuenhaus hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht haben vom 17.08.2020 bis 25.09.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

In der Zeit vom 14.12.2020 bis 13.01.2021 hat eine zweite Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Der Grund für die erneute Auslegung liegt in der Ergänzung der faunistischen Untersuchung aus 2019 (siehe Anhang 2). Hier wurden die Karten (1, 2a, 2b und 3 zur Darstellung des Untersuchungsraums, der Avifauna und der Fledermausfauna) ergänzt.

Der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner endgültigen Fassung festgestellt und zuvor über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beraten und entschieden.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Verfügung vom 06.08.2021 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus genehmigt.

2 Verfahrensablauf

Der Beschluss zur Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte durch den Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Samtgemeinde Neuenhaus erfolgte am 09.09.2019. Der Samtgemeindeausschuss hat der 29. Flächennutzungsplanänderung am 11.09.2019 zugestimmt.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) fand am 13.11.2019 statt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 21.11.2019 bis einschl. 03.01.2020.

Die 1. öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 17.08.2020 bis einschließlich 25.09.2020.

Die 2. öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 13.01.2021 durchgeführt.

Der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 18.05.2021 beschlossen.

Die 29. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Schreiben des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 06.08.2021 ohne Maßgabe genehmigt.

Die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 9 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Neuenhaus am in den "Grafschafter Nachrichten" bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am wirksam geworden.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt und die Ergebnisse der Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB dokumentiert.

Die Umweltprüfung mit dem Umweltbericht als Dokumentation erfolgte u.a. auf Grundlage von folgenden Unterlagen, die Teil der Begründung und Umweltberichtes sind:

- Karte 1a: Biototypen 2011 mit Aktualisierung in 2015 – Bestand
- Karte 1b: Biototypen 2011 mit Aktualisierung in 2015 – Bewertung
- Karte 2: Bewertung der Landschaftsbildeinheiten
- Anhang 1: Avifaunistischer Fachbeitrag Brutvögel
- Anhang 2: Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen in 2019
- Anhang 3: Rast-/Gastvogeluntersuchung 2016/2017
- Anhang 4: Rast-/Gastvogeluntersuchung 2017/2018
- Anhang 5: Artenschutzbeitrag
- Anhang 6: FFH-Verträglichkeitsstudie EU-VSG „Dalum-Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“ (DE 3408-401)

Aus 16. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Neuenhaus:

- Anhang 7: Anhang 6 zur 16. FNP-Änderung: Stellungnahme und Visualisierung zum Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG

Die im Umweltbericht erläuterten Sachverhalte und Bewertungen bauen größtenteils auf den Ausarbeitungen der o. g. Unterlagen auf.

Der Umweltbericht orientiert sich an den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen unter ihnen. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darüber hinaus aufgeführten Belange des Umweltschutzes wurden thematisch vorwiegend im Rahmen der Betrachtung dieser Schutzgüter behandelt.

Im Umweltbericht erfolgte eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung. Nachfolgend sind die Umweltauswirkungen der Planung sowie die Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zusammenfassend beschrieben.

Die Belange der Umweltverträglichkeit des Vorhabens werden, bezogen auf die Standortwahl, bereits im Rahmen der 16. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Es wurde ein Standort gewählt, der aus Umweltaspekten im Gegensatz zu anderen Standorten als konfliktärmer einzuschätzen ist. Es handelt sich um eine Fläche, die zurzeit der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

Trotz der gewählten konfliktarmen Standorte und trotz der Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird es durch das Vorhaben zu verschiedenen Auswirkungen auf die Umwelt kommen.

Durch das Vorhaben sind folgende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten:

Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu Eingriffen in das Landschaftsbild. Die Anlagen überprägen das Landschaftsbild und führen dazu, dass die Erholungseignung in dem betroffenen Raum herabgesetzt wird und das Sichtfeld verändert wird. Generell kann jedoch festgehalten werden, dass die Aufhebung der Höhenbegrenzung voraussichtlich zwar zu einer Errichtung von Anlagen >200 m führen wird, dies aber auch zur Folge hat, dass innerhalb des Sondergebietes aufgrund der Einhaltung von Sicherheitsabständen weniger Anlagen errichtet werden können. Somit wird es einerseits zu weitreichenderen Wirkungen aufgrund höherer Windenergieanlagen kommen. Andererseits sind geringere Wirkungen auf die Erholungsnutzung aufgrund weniger Anlagen im Gebiet zu erwarten. In der Summe wird es durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen kommen.

Durch die Errichtung der geplanten WEA kommt es zu Lärmimmissionen und Schattenwurf. Sofern eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte zu erwarten ist, werden die Anlagen mit einer geringeren Leistung betrieben bzw. abgeschaltet. Sollten sich Überschreitungen der Orientierungswerte zum Schattenwurf ergeben, kann eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch eine Abschaltautomatik in den Anlagen erzielt werden. Die Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geregelt. Durch die Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte wird sichergestellt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf Mensch und menschliche Gesundheit durch die Planung zu erwarten sind.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Mit der Errichtung baulicher Anlagen und dem Wegebau sind durch Überbauung bzw. durch Versiegelung Flächenverluste für die Lebensräume von Pflanzen und Tieren verbunden. Die Flächen- und Biotopverluste entstehen durch die Errichtung der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie die Anlage neuer Wege und Kranstellflächen. Es sind keine im Vergleich zur rechtskräftigen 16. Flächennutzungsplanänderung zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biototypen und Pflanzen zu erwarten, die aus der geplanten Aufhebung der Höhenbegrenzung resultieren.

Beeinträchtigungen der Brut- und Rastvögel können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Auswirkungen werden als kompensierbar eingeschätzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch Scheuch- und Barrierewirkung sind ausgeschlossen. Durch das Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten können Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermausfauna erforderlich werden. Unter Berücksichtigung

von sachgerechten Abschaltzeiten werden bezüglich der Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 1. HS und § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erfüllt. Ergänzend kann ein Monitoring nach der Errichtung der Windenergieanlagen erfolgen, um auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Monitoring die Erforderlichkeit von Abschaltzeiten zu bestimmen bzw. diese bedarfsgerecht zu konkretisieren. Abschließende Regelungen sind im nachfolgenden im Genehmigungsverfahren zu treffen.

Fläche

Die konkreten Vorhabenflächen befinden sich aktuell in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Teilflächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Siedlungsflächen. Versiegelungen liegen aktuell nur im geringen Maße vor (bestehende Wege).

Die potentiellen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden beim Schutzgut Boden behandelt.

Boden

Der Geltungsbereich der 29. FNP-Änderung befindet sich außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen, Aufstellflächen und Zugewegungen innerhalb der Konzentrationszone wird der Boden dauerhaft versiegelt bzw. zumindest überprägt. Dabei kommt es zur räumlichen Zerstörung des Bodenlebens und Beseitigung des Oberbodens mit dem damit einhergehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die Beeinträchtigungen des Bodens sind kompensierbar.

Es sind keine im Vergleich zur rechtskräftigen 16. Flächennutzungsplanänderung zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, die aus der geplanten Aufhebung der Höhenbegrenzung resultieren.

Wasser

Der Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Die Überbauung und Versiegelung durch die Windenergieanlagen und der Neu- und Ausbau von Erschließungswegen führen in geringem Maße zum Verlust von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das anfallende Wasser innerhalb des Geltungsbereichs versickern kann und der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird.

Für die Erschließung der Konzentrationszonen für Windenergienutzung ist ggf. die Schaffung von neuen Grabenquerungen erforderlich. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind entstehende Eingriffe in den Wasserhaushalt zu bilanzieren und ggf. entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser werden als kompensierbar eingeschätzt.

Es sind keine im Vergleich zur rechtskräftigen 16. Flächennutzungsplanänderung zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, die aus der geplanten Aufhebung der Höhenbegrenzung resultieren.

Klima/Luft

Es sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Klima durch die Errichtung des Windparks zu erwarten. Da Windenergieanlagen elektrischen Strom erzeugen, ohne nennenswerte Schadstoffemissionen freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen.

Der Wegfall der Höhenbegrenzung schafft die Möglichkeit effizientere WEA aufzustellen, hierdurch wird der positive Effekt der Nutzung erneuerbarer Energien zur Vermeidung von Schadstoffen aus konventionellen Kraftwerken verstärkt.

Landschaft

Durch die Errichtung der geplanten WEA kommt es zu Eingriffen in das Landschaftsbild. Der Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild hängt neben der Bedeutung des Landschaftsbildes, der Anlagenanzahl und -höhe auch vom Aufstellungsmuster der Anlagen sowie ggf. von Vorbelastungen ab.

Die Aufhebung der Höhenbegrenzung wird voraussichtlich zu einer Errichtung von Anlagen >200 m führen. Dies hat eine größere räumliche Wirkung auf das Landschaftsbild zur Folge und ein größerer Raum wird beeinträchtigt. Dadurch kommt es voraussichtlich zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Bedeutung dieses offenen Raumes spiegelt sich in einem entsprechenden Kompensationsbedarf wider. Da die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weder ausgleichbar noch ersetzbar sind, ist die Festsetzung eines entsprechenden Ersatzgeldes im Genehmigungsverfahren erforderlich. Im vorliegenden Umweltbericht wurde nur ein Näherungswert berechnet.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Erhebliche Beeinträchtigungen von Sach- und Kulturgütern durch die 29. FNP-Änderung können nicht prognostiziert werden. Zusätzliche Auswirkungen durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung sind nicht zu erwarten. Es wird für das nachfolgende Genehmigungsverfahren auf das Nds. Denkmalschutzgesetz verwiesen, wodurch Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere (Vögel und Fledermäuse), Fläche, Boden und Wasser im Planbereich sind im nachgeordneten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte und -höhe sowie Erschließungsflächen zu bilanzieren. Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind entsprechende weiter zu konkretisierende Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeld festzusetzen.

Andere als die o. g. Beeinträchtigungen der Umwelt sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

4 Berücksichtigung der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Änderung des FNP sind die förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den Maßgaben des BauGB durchgeführt worden:

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 21.11.2019 bis einschließlich zum 03.01.2020. Hierbei wurden die beteiligten Stellen aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Von den 56 beteiligten Stellen haben 25 keine Stellungnahme abgegeben, 20 Stellen haben keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert, von elf Stellen kamen Hinweise, Anregungen und Bedenken. Diese bezogen sich u.a. auf Abstände zu Natura 2000-Gebiete, geschützte Gebiete und Flächen, Vorkommen von geschützten und gefährdeten Tierarten, gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse, Belange der Bundeswehr, Flugsicherung, Leitungstrassen, landwirtschaftliche Flächen, Gewässer, Gesteine und Bodenverhältnisse und die denkmalfachliche Beurteilung von Windkraftanlagen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Form der öffentlichen Auslegung vom 21.11.2019 bis einschließlich zum 03.01.2020 erfolgt.

Insgesamt sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die erste Beteiligung der der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 17.08.2020 bis einschließlich 25.09.2020.

Die zweite Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte aufgrund fehlender Unterlagen im Zeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 13.01.2021.

Von den unter Berücksichtigung der 2. öffentlichen Auslegung eingegangenen 41 Stellungnahmen haben 24 Stellen keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert, von 17 Stellen kamen Hinweise, Anregungen und Bedenken.

Durch den Landkreis Grafschaft Bentheim erfolgten Angaben zu erforderlichen Kompensationskonzepten, zu artenschutzrechtlichen Aspekten der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogel- und Fledermausarten, zum Immissionsschutz und zur Erschließung.

Die Naturschutzverbände BUND und NABU äußerten sich ausführlich zu artenschutz- und gebietsschutzrechtlichen Themen. Dabei lag der Fokus auf Schutzabstände, nichtberücksichtigte Artenvorkommen, Störeffekte und Kollisionsrisiken. Zudem wurden formale Fehler im Planungsprozess aufgeführt. Nach entsprechender Prüfung durch die Samtgemeinde wurde die zweite Beteiligung zur Behebung der als relevant eingestuften Hinweise durchgeführt. Hierbei wurden die faunistischen Untersuchungen aus 2019 (siehe Anhang 2) um die Karten (1, 2a,

2b und 3 mit Darstellung des Untersuchungsraums, der Avifauna und der Fledermausfauna ergänzt.

Weiterhin erfolgten Hinweise, Anregungen und Bedenken, die sich u.a. auf Leitungstrassen, Flugsicherung, Gewässer, Gesteine und Bodenverhältnisse und die denkmalfachliche Beurteilung von Windkraftanlagen, Natura 2000-Gebiete, geschützte Gebiete und Flächen, Vorkommen von geschützten und gefährdeten Tierarten.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung des Entwurfes)

Der Entwurf des Änderungsplanes und der Entwurf der Begründung haben vom 17.08.2020 bis einschließlich 25.09.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erstmals öffentlich ausgelegt.

Die 2. öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde aufgrund fehlender Unterlagen im Zeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 13.01.2021 durchgeführt.

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 18.05.2021 beschlossen.

Die 29. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Schreiben des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 06.08.2021 ohne Maßgabe genehmigt.

Die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 9 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Neuenhaus am in den "Grafschafter Nachrichten" bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am wirksam geworden.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Planungsalternative ist die Beibehaltung der Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auf 200 m aus der 16. FNP-Änderung zu nennen. Damit wäre das Ziel der Planung, die Umsetzung von leistungsstärkeren und größere Windenergieanlagen, die eine verbesserte Energiebilanz aufweisen, nicht erreichbar. Die Beibehaltung der Höhenbegrenzung entspricht zudem nicht dem Nds. Windenergieerlass, der darauf verweist, dass zur Verwirklichung des Landeszieles bis 2030 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung Onshore zu installieren sind. Eine Höhenbegrenzung würde einer effizienten Ausnutzung der Fläche entgegenstehen.